



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2024/00434**
Datum: 13.11.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	04.12.2024	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	05.12.2024	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	18.12.2024	öffentlich Entscheidung

Betreff: Einsatz der Investitionsmittel aus dem Investitionsprogramm des Bundes Richtlinien Ganztagsbetreuung II des Landes Sachsen-Anhalt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Einsatz der Investitionsmittel aus dem Investitionsprogramm Ganztagsausbau des Bundes „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter aus Mitteln des Investitionsprogramms des Bundes (Richtlinien Ganztagsbetreuung II)" des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MS vom 1. August 2024) durch Investitionen in folgende Einrichtungen:

Einrichtung	Maßnahmen
Hort und Ganztagsschulbereich der Grundschule Otfried Preußler	Komplettsanierung
Hort und Ganztagsschulbereich der Grundschule Büschdorf	Komplettsanierung
Hort und Ganztagsschulbereich der Grundschule Schimmelstraße	Neubau
Ganztagsschulbereich der Grundschule am Kirchteich	Komplettsanierung

Hort und Ganztags schulbereich der Förderschule für Geistigbehinderte „Astrid Lindgren“ Standort: Ludwig-Bethcke-Str.; 06132 Halle (Saale)	Komplettsanierung
Hort und Ganztags schulbereich der Grundschule Johannesschule	Komplettsanierung

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
 Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative entfällt

Folgen bei Ablehnung

Die Fördermittel aus dem Investitionsprogramm des Bundes „Richtlinien Ganztagsbetreuung II“ können nicht in Anspruch genommen werden.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)	2025	2.272.900,00	8.21101xxx
		2026	4.545.800,00	8.21101xxx
		2027	2.272.900,00	8.21101xxx
	Auszahlungen (gesamt)			

Zusätzliche Auszahlungen entstehen nicht, da die aufgeführten Maßnahmen bereits Bestandteil des Investitionsprogramms der Stadt Halle (Saale) sind. Die Fördermittel führen vollumfänglich zu einer Verminderung der aufzunehmenden Darlehen je Maßnahme. Dadurch verringert sich die Verschuldung der Stadt Halle (Saale). Ein neu zu verteilendes Budget im investiven Haushalt entsteht ausdrücklich nicht.

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Diese Beschlussvorlage hat keine Klimarelevanz und ist damit klimaneutral.

Begründung

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für Investitionen in den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter auf Grundlage der Förderung ist das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzhilfegesetz – GaFinHG vom 02.10.2021, geändert am 20.12.2021) und der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Ganztagsausbau vom 17. Mai 2023 (BAnz AT 23.06.2023 B2).

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat hierzu zum 01.08.2024 die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter aus Mitteln des Investitionsprogramms des Bundes (Richtlinien Ganztagsbetreuung II) (Förderrichtlinie) veröffentlicht.

Gefördert werden Investitionen in den quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter. Dazu zählen der Neubau, der Umbau und die Erweiterung von Gebäuden, einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken sowie die Sanierung (auch die energetische Sanierung). Möglich sind auch Investitionen in die Ausstattung.

Lt. Ziffer 4.4 der Förderrichtlinie sind nur Ausgaben für Investitionen förderfähig, die nach Bewilligung des Antrags begonnen wurden. Im Ausnahmefall kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen, wenn die Maßnahme nach dem 12.10.2021 begonnen und noch nicht abgeschlossen wurde und sichergestellt ist, dass ab dem Maßnahmebeginn alle Zuwendungsvoraussetzungen eingehalten werden. Für folgende Maßnahmen wurde bereits der Antrag auf Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gestellt, diese drei Maßnahmen befinden sich bereits in Umsetzung:

- Komplettsanierung des Hortes und des Ganztags schulbereichs der Grundschule Otfried Preußler,
- Komplettsanierung des Hortes und des Ganztags schulbereichs der Hort der Grundschule Büschdorf,
- Neubau des Hortes und des Ganztags schulbereichs der Grundschule Schimmelstraße.

Eine Bestätigung des Stadtrats zur Projektauswahl ist erforderlich. In Ziffer 7.1.6 der Förderrichtlinie ist geregelt, dass die Entscheidung durch Beschluss des Stadtrats nach beratender Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses und des für Schulbelange zuständigen Ausschusses (Bildungsausschuss) bis zum 31.12.2024 erfolgen muss. Zu diesem Zeitpunkt nicht durch Beschluss gebundene Mittel können auf das Kontingent anderer Landkreise und kreisfreien Städte übertragen werden.

Zur Sicherung dieser Fördermittel ist die Stadt Halle (Saale) angehalten, realisierbare Projekte und Maßnahmen für dieses Investitionsprogramm zu prüfen. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit wurde eingeschätzt, dass gänzlich neue Maßnahmen von der Stadt Halle (Saale) und von freien Trägern der Jugendhilfe u. a. aufgrund der Notwendigkeit einer Baugenehmigung und im Hinblick auf die aktuelle Lage im Baugewerbe nicht mehr rechtzeitig realisiert werden können.

Daher werden nur Maßnahmen aus Investitionsprogrammen der Stadt Halle (Saale) vorgeschlagen. Nach Ziffer 2.7 der Förderrichtlinie können auch selbstständige Abschnitte eines Vorhabens gefördert werden.

Bei der Auswahl der Maßnahmen handelt es sich lediglich um eine Vorauswahl, welche noch nicht konkret mit objektkonkreten Maßnahmen definiert sind. Die Entscheidung über die tatsächlich gestellten Förderanträge werden je nach der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn und Projektfortschritt getroffen.

Mit Beschluss können die zur Verfügung stehenden Fördermittel in die stark sanierungsbedürftigen Horte und für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Ganztagsangebote eingesetzt sowie der Finanzhaushalt der Stadt Halle (Saale) entlastet werden.

Das Land Sachsen-Anhalt und die Stadt Halle (Saale) schließen einen öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrag ab. Es werden für den Förderzeitraum vom 12.10.2021 bis 31.12.2027 Fördergelder in Höhe von 9.091.648,23 EUR erwartet.

Fazit

Die Durchführung / Umsetzung der beschriebenen Vorhaben ist zur Sicherung der Ganztagsbetreuung unverzichtbar. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel werden zu 70 v. H. über die Richtlinien Ganztagsbetreuung II bereitgestellt.

Familienverträglichkeitsprüfung

Die Familienverträglichkeitsprüfung soll das Verwaltungshandeln dahingehend ausrichten, dass dies den Interessen und Belangen von Familien und deren Kindern entspricht. Mit der Beschlussvorlage wird sichergestellt, dass das Ganztagsbetreuungsangebot quantitativ und qualitativ verbessert wird. Sie ist folglich im besonderen Maße als familienverträglich zu bezeichnen.

Pro

Der besondere Gewinn für die Stadt Halle (Saale) liegt zum einen in der Sicherung der Fördergelder für dringend notwendige Sanierungen von Horten und in dem weiteren Ausbau und der weiteren Verbesserung der Betreuungsqualität für die Kinder im Grundschulalter.

Contra

Es gibt keine Gründe, die gegen die Beschlussvorlage votieren.